

Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2009 17:59

An: Info (IDW)

Betreff: Stellungnahme zur Verlautbarung IDW ERS HFA 36

Sehr geehrte Herren,

als ordentliches Mitglied des IDW erlaube ich mir zu der o.a. Verlautbarung wie folgt Stellung zu beziehen:

Sie sehen in Textziffer 9 folgende Regelung vor:

Stellt sich die für Honorare des Abschlussprüfers gebildete Rückstellung im Nachhinein als über- oder unterdotiert heraus, ist der Betrag der Über- oder Unterdotierung bei der Honorarangabe im Abschluss des Folgegeschäftsjahres zu berücksichtigen. Im Falle wesentlicher Beträge empfiehlt sich eine gesonderte Angabe in Form eines Davon-Vermerks („davon für das Vorjahr“).

Diese Regelung geht m.E. über die Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung) hinaus, wie nachstehender Auszug belegt:

Von der Angabepflicht wird künftig das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen umfasst. Bisher ist das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar anzugeben. Die Änderung ist durch den Wortlaut des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie veranlasst. Dort wird ausdrücklich von dem für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar gesprochen. Mit der Änderung wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Honorarangabe bisher keinen leistungszeitgleichen Betrag darstellt. Künftig ist - unabhängig vom Zeitpunkt der Honorarvereinbarung, Zahlung oder aufwandswirksamen Erfassung - das dem Abschlussprüfer im vergangenen Geschäftsjahr zugeflossene oder noch zufließende für erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar anzugeben. Für noch nicht abgerechnete Leistungen kann regelmäßig auf die im Jahresabschluss angesetzte Schuld abgestellt werden.

Da diese Anhangangabe nach meiner Einschätzung ohnehin bereits zu einem zusätzlichen Gebührendruck führen dürfte, ist es für mich derzeit nicht nachvollziehbar, warum Sie mit Ihren Anforderungen noch über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen wollen. Ich empfehle daher, die Regelung zu überdenken und die Textziffer 9 ersatzlos zu streichen.

Mit kollegialem Gruß

UNIVERSA Prüfungs- und Treuhand GmbH

Jürgen Reutenauer
Wirtschaftsprüfer